

8. Überarbeitung der Polizeiverordnung; Beschluss

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende PolVO der Gemeinde Ilvesheim ist bereits seit dem 16.12.1996 in Kraft. In den vergangenen Jahren wurde von Seiten der Verwaltung ein Aktualisierungsbedarf gesehen, entsprechende Änderungsvorschläge wurden in den Gremien ausführlich vorberaten und diskutiert. Der Entwurf einer überarbeiteten Polizeiverordnung wurde jedoch in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26.05.2011 mehrheitlich abgelehnt.

Aufgrund eines Beißvorfalls auf Ilvesheimer Gemarkung, bei dem ein Kind verletzt wurde, kam die Thematik rund um die Hundehaltung in Ilvesheim wieder auf. Auch wenn es sich bei diesem dramatischen Ereignis um einen angeleinten Hund aus einer Nachbarkommune handelte, wurde insbesondere das Thema einer Anleinplicht in Ilvesheim in der Bevölkerung intensiv diskutiert.

Die Verwaltung hatte daher die Thematik wieder aufgenommen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Gemeinderates, sowie unter zu Rate ziehen von Fachbehörden und sachkundigen Einwohnern nach Möglichkeiten gesucht, wie die Situation in Ilvesheim verbessert werden kann.

Wie bereits mehrfach diskutiert, hätte eine andere Polizeiverordnung den dramatischen Vorfall nicht verhindern können. Dennoch sollte aus der Polizeiverordnung deutlich hervorgehen, dass von der Haltung von Tieren auch Gefahren ausgehen und daher Regeln erforderlich sind, die helfen sollen, diese Gefahren zu minimieren. Dabei ist es notwendig, dass alle mit der gebotenen Vernunft vorgehen und aufeinander Rücksicht nehmen.

Im Rahmen der Vorberatungen wurden daher mehrere Ansätze geprüft. Dabei wurde auch mehrheitlich festgestellt, dass die bestehende Polizeiverordnung keiner Erneuerung bedarf, sondern lediglich in wenigen Punkten ergänzt werden soll.

Zusätzlich zur Ergänzung der Polizeiverordnung soll auch die Information und die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern verbessert werden.

Unabhängig von der Änderung der Polizeiverordnung soll durch eine geeignete Beschilderung die Grünflächen als solche hinreichend gekennzeichnet werden. Die aktuelle Polizeiverordnung regelt bereits unter § 15, dass es in den Grün- und Erholungsanlagen untersagt ist, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Außerdem dürfen Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen nicht mitgenommen werden.

Damit es hier nicht zu Missverständnissen kommt, soll neben der Ausschilderung auch noch ein entsprechender Abgrenzungsplan der Polizeiverordnung als Anlage beigefügt werden.

Daher sind der Anlage drei Planauszüge der Gemarkung als Luftbild beigefügt, um die klare Abgrenzung möglichst zweifelsfrei darstellen zu können (Vorschlag der Verwaltung). Allerdings macht es auch keinen Sinn, alle innerörtlichen Minigrünflächen wie Straßenbegleitgrün etc. farblich darzustellen, da diese Flächen ohnehin nach dem Innerortsbegriff eindeutig geregelt sind, gleiches gilt für Spielplätze, die schon jetzt ausreichend beschildert sind. Lediglich in Randbereichen sollte dies nochmals deutlich aufgezeigt werden.

Unstrittig war im Rahmen der Vorberatung, dass es eine Anleinplicht innerorts geben soll. Jedoch bestand bei der Abgrenzung dieses Bereiches kein einheitliches Meinungsbild. So soll beispielsweise auch der Teil des Radwegs nach Ladenburg (Schulweg) entlang des Neckars (Abschnitt ab Querung Ladenburger Straße bis Brücke Ladenburg) wegen der engen Verhältnisse in eine Anleinplicht mit einbezogen werden. An den Wegen am Rand der Bebauung, die auch Schulwege sind, konnte im Rahmen der Vorberatung noch keine Einigung erzielt werden.

Auch eine vorgeschriebene Leinenlänge wurde kontrovers diskutiert. Die Mehrheit tendiert hier jedoch dazu, keine konkrete Länge vorzugeben, sondern eine „geeignete Leinenlänge“ vorzuschlagen. Begründet wird dies mit der Feststellung, dass die Leinenlänge sowohl von der körperlichen Statur der hundeführenden Person abhängt als auch vom Hund selbst.

Damit die Verwaltung auf der Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Standpunkte die Änderung der Rechtsverordnung vorbereiten kann, wurde am 15.12.2014 in öffentlicher Sitzung folgender Beschluss gefasst:

- 1. Die Polizeiverordnung wird **im 1. Quartal 2015** auf Grundlage der Fassung aus dem Jahr 1996 um eine Anleinpflcht innerhalb der bebauten Ortsteile ergänzt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und dem Gemeinderat erneut zur Vorberatung vorzulegen. Bestandteil dieser Verordnung werden Pläne sein, aus denen zum einen die Grün- und Erholungsanlagen ersichtlich sind und der Innerortsbereich einschließlich wichtiger Wege eindeutig hervor gehen.*
- 2. Unabhängig von der Änderung der Polizeiverordnung werden die Grün- und Erholungsanlagen entsprechend ausgeschildert.*
- 3. Es wird eine Broschüre mit den rechtlichen Hinweisen und Tipps zur Hundehaltung erstellt und an alle Hundehalter übersandt.*

Folglich werden nun folgende Änderungen zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen:

§ 10 Gefahren durch Tiere

- Die Absätze 1 und 2 des Paragraphen sollen erhalten bleiben.
- Absatz 3 wird durch die neuen Absätze 4-6 ersetzt. Diese lauten wie folgt:
 - (3) Zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie von Gefährdungen und Belästigungen sind Hunde im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an kurzer Leine bei Fuß zu führen.

- (4) In den entsprechend ausgewiesenen Grün-und Erholungsanlagen, auf besonders gekennzeichneten Wegen sowie in den Kleingarten-Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
 - (5) Soweit Hunde an der Leine zu führen sind, darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann.
 - (6) Die Bestimmungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG über Naturschutzgebiete bleiben unberührt. Ebenso bleiben die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministerium und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde unberührt.
- Die Karte, in der die Bereiche der Grünanlagen (grün) sowie die besonders gekennzeichneten Wege (rot) farblich markiert sind, dient als Erläuterung der Polizeiverordnung und wird nicht zu deren Bestandteil. Somit ist bei Änderung von Bestandsflächen nur eine Änderung der Karte und nicht der Polizeiverordnung notwendig.
 - Die besonders gekennzeichneten Wege sind insbesondere der Schulweg Richtung Ladenburg sowie die Wege am Rand des Innenbereiches.
 - Ein weiterer Bereich stellt Neckarplatten dar, die aufgrund einer Satzung als Außenbereich festgelegt sind. Dennoch sollte auch hier im befriedeten Bereich über eine entsprechende Beschilderung auf die Anleinplicht hingewiesen werden (siehe Karte)
 - Über die entsprechenden Wege sowie neu auszuzeichnende Bereiche stimmt der Gemeinderat ab.

§ 15 Ordnungsvorschriften

- Unter Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „frei“ durch „entsprechend § 10 Abs. 4 ohne Leine“ ersetzt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt angepasst:
 - 11. entgegen §§ 10 Abs. 3 und 4 Hunde im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) und den entsprechend ausgewiesenen Grün-und Erholungsanlagen, auf besonders gekennzeichneten Wegen sowie in den Kleingarten-Anlagen frei umherlaufen lässt,

- danach wird die Nummer 12 wie folgt eingefügt. Hierdurch verschieben sich die weiteren Nummern entsprechend um 1 Ziffer.

12. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen lässt

- Diese Ordnungswidrigkeiten ergeben sich automatisch aus der Änderung im § 10.

Der Sachverhalt wurde in einem runden Tisch im November sowie in den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 12.02.2015 und am 12.03.2015 vorberaten. Ziel ist es, einen Satzungsentwurf in der Gemeinderatssitzung am 26.03.2015 zu verabschieden.

Die strittigen „besonders gekennzeichneten Wege“ sind:

- Neckarplatten
- Dammkrone vom Sommerdamm bis Ladenburger Straße/Dammspitzel
- Staarenhöhe
- Im Mahrgrund

Über diese wird daher einzeln abgestimmt werden.

Wie bereits ausgeführt wurde die Leinenlänge kontrovers diskutiert. Hier empfiehlt die Verwaltung, sich an der Formulierung der umliegenden Gemeinden, insbesondere der Städte Mannheim und Heidelberg, zu orientieren.

Eine weitere Frage im Rahmen der Vorberatung war auch, wie es sich mit den klassifizierten Schutzgebieten verhält.

Die Vorschriften in der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Unterer Neckar" vom 17. Dezember 1986 (GBl. v. 13.02.1987, S. 28) sind hier eindeutig: Nach § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung dürfen Hunde im Naturschutzgebiet nicht frei laufen gelassen werden. Für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes, das in der gleichen Verordnung geregelt ist, gibt es keine besonderen Vorschriften zum Thema Hunde. Die Abgrenzung der Schutzgebiete sind in einem Plan, der als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

In der FFH-Richtlinie sind keine konkreten Regelungen zur vorliegenden Thematik aufgeführt. Hier gilt die Regelung, dass jegliche Eingriffe, die dem Schutzzweck des FFH-Gebietes entgegenwirken, verboten sind.

Die Verwaltung empfiehlt anlässlich der Änderung der Polizeiverordnung folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Die Polizeiverordnung wird wie folgt geändert:

§ 10 Gefahren durch Tiere

- Die Absätze 1 und 2 des Paragraphen sollen erhalten bleiben.
- Absatz 3 wird durch die neuen Absätze 4-6 ergänzt. Diese lauten wie folgt:
 - (3) Zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie von Gefährdungen und Belästigungen sind Hunde im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an kurzer Leine bei Fuß zu führen.
 - (4) In den entsprechend ausgewiesenen Grün-und Erholungsanlagen, auf besonders gekennzeichneten Wegen sowie in den Kleingarten-Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
 - (5) Soweit Hunde an der Leine zu führen sind, darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann.
 - (6) Die Bestimmungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG über Naturschutzgebiete bleiben unberührt. Ebenso bleiben die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministerium und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde unberührt.

- Die Karte, in der die Bereiche der Grünanlagen (grün) sowie die besonders gekennzeichneten Wege (rot) farblich markiert sind, dient als Erläuterung der Polizeiverordnung und wird nicht zu deren Bestandteil. Somit ist bei Änderung von Bestandsflächen nur eine Änderung der Karte und nicht der Polizeiverordnung notwendig.
- Die besonders gekennzeichneten Wege sind insbesondere der Schulweg Richtung Ladenburg sowie die Wege am Rand des Innenbereiches.
- Ein weiterer Bereich stellt Neckarplatten dar, die aufgrund einer Satzung als Außenbereich festgelegt sind. Dennoch sollte auch hier im befriedeten Bereich über eine entsprechende Beschilderung auf die Anleinplicht hingewiesen werden (siehe Karte)
- Über die entsprechenden Wege sowie neu auszuzeichnende Bereiche stimmt der Gemeinderat ab.

§ 15 Ordnungsvorschriften

- Unter Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „frei“ durch „entsprechend § 10 Abs. 4 ohne Leine“ ersetzt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt angepasst:
 - 13. entgegen §§ 10 Abs. 3 und 4 Hunde im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) und den entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, auf besonders gekennzeichneten Wegen sowie in den Kleingarten-Anlagen frei umherlaufen lässt,
- danach wird die Nummer 12 wie folgt eingefügt. Hierdurch verschieben sich die weiteren Nummern entsprechend um 1 Ziffer.
 - 14. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen lässt
- Diese Ordnungswidrigkeiten ergeben sich automatisch aus der Änderung im § 10.

2. Folgende Wege werden als besonders gekennzeichnete Wege in die Übersichtskarte aufgenommen:

- a. Neckarplatten ab Beginn der Bebauung bis Ende Bebauung einschließlich Wohnstichweg
- b. Alternativ hierzu nur der Wohnstichweg auf Neckarplatten
- c. Dammkrone komplett vom „Sommerdamm“ bis Ladenburger Straße/Dammspitzel

- d. Alternativ hierzu Dammkrone „Sommerdamm“ bis Kreuzung mit dem Hochwasserdamm
 - e. Feldweg Staarenhöhe
 - f. Feldweg Mahrgrund
3. Die Regelungen werden in einer Broschüre zusammengefasst, die im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlicht und dann an Hundehalter und Neubürger ausgegeben wird.

JS/Th